

## **Verwendung von Mitteln im Rahmen der Finanzautonomie in der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum**

**(Beschluss des Fakultätsrates vom 16.12.1992)**

Die folgenden Richtlinien zur fakultätsinternen Verwendung von Mitteln im Rahmen der Finanzautonomie lehnen sich eng an die entsprechenden Richtlinien des Rektorats für das A Kapitel an.

1. Haushaltsrechtliche Grundlagen gem. Haushaltsplan von 1992 (als Seite 1a im Original eingefügt) sind Gegenstand dieser Richtlinien.
2. Grundsätze der Aufkommensverteilung zwischen Medizinischer Fakultät und ihren Institutionen.

Neben der Verwendung für zusätzliche befristete Angestellten- und Arbeiterstellen (vgl. 1., dort Haushaltsvermerk Nr. 1 zu Titel 429 00) besteht insbesondere dringender Sach- und Investitionsbedarf für Lehre, Forschung und fächerübergreifende Infrastruktur innerhalb der Medizinischen Fakultät (Titelgruppe 94).

- 2.1 Sämtliche im Rahmen der normalen Stellenbewirtschaftung anfallenden nicht verausgabten Mittel (Vakanzen bzw. Unterbesetzungen) fallen in einen zentralen Pool der Medizinischen Fakultät. Dieser ist zu unterscheiden von der zentralen Reserve nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 WissHG.\*).

- \*) Die Medizinische Fakultät hat im Rahmen der Verteilungsentscheidung nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 WissHG eine zentrale Reserve zu bilden. Daraus werden wie bisher neben dem normalen (durchschnittlichen) Aufwand bei Berufungs- und Bleibeverhandlungsverfahren (nun jedoch bereits im ersten Teil des Haushaltsjahres) Ausgaben finanziert, die unvorhersehbar waren und gleichzeitig unabweisbar sind („Feuerwehrfonds“).
- 2.2 Mittel aus freiwerdenden Personalstellen, die aufgrund gemeinsamer zwischen der Medizinischen Fakultät und einer Abteilung oder einem Institut vereinbarter, zweckbestimmter Maßnahmen erwirtschaftet werden, stehen der Abteilung bzw. dem Institut zu 100% zur Verfügung. Nr. 4.1 letzter Absatz bleibt unberührt.
  - 2.3 Wegen Terminausschluss (vgl. 3.) personal-, haushalts- und/oder beschaffungsmäßig nicht mehr umsetzbare Anträge sind entsprechend begründet abzulehnen. Die freien Mittel fallen zu 100% in den Pool der Medizinischen Fakultät und, wenn sie dort nicht entsprechend verwendet werden können, in den Pool des Rektorats.

3. Termine  
Da die Haushaltsmittel weder übertragbar sind noch einer Rücklage zugeführt werden können, werden Umwandlungsanträge aller Art nur bis zum 01.10. (Ausschlussstermin) eines Jahres angenommen. Über die Mittel aus dem Pool wird vom 01.01. – 01.10. kontinuierlich entschieden; über die Verwendung der Restmittel bis zum Jahresende soll bis zum 15.10. entschieden und eine Prioritätenliste zur Bearbeitung an die Verwaltung weitergeleitet werden. Diese Liste soll im Umfang so sein, dass kein Verlust von Restmitteln am Jahresende zu erwarten ist.

Wegen der Schlusstermine des LBV und im Hinblick auf den Zeitbedarf im Beschaffungsverfahren können spätere Umwandlungen in der Regel nicht mehr sachgerecht umgesetzt werden.

Soweit insbesondere bei größeren Beschaffungsvorhaben Ausschreibungs-, Liefer- und Abnahmefristen zu beachten sind, gilt ein ggf. im Einzelfall festzusetzender entsprechend früherer Ausschlussstermin.

Sachlich begründete Ausnahmen sind möglich.

#### 4. Umwandlung von Mitteln aus Personalstellen in Sachmittel/Investitionsmittel

- 4.1 Soweit Mittel aus freien Personalstellen in Sachmittel/Investitionsmittel umgewandelt werden sollen, ist der Antrag an den Dekan der Medizinischen Fakultät zu richten. Der Dekan wird von einer beratenden „Kommission für Finanzautonomie, Ergänzungs- und Reservemittel“ unterstützt. (Die Kommission wird für die Dauer von einem Jahr gewählt – Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich.) Die Verwaltung prüft die von der Kommission befürworteten Anträge insbesondere hinsichtlich der stellenplanmäßigen Voraussetzungen und leitet sie mit dem Entscheidungsvorschlag dem Dekan zu, der sie dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät zur Beschlussfassung vorlegt. Bei Beträgen über 20.000,-- DM ist das Rektorat zu beteiligen. Die Vorlage beinhaltet auch:
- a) die Angabe des im laufenden Jahr für den Pool bisher auf gekommenen Betrages, ggf. aufgegliedert nach Instituten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen
  - b) eine Schätzung der für das restliche Jahr voraussichtlich zu erwartenden zusätzlichen Pool-Mittel und
  - c) in jeweils einer Summe die für das laufende Jahr und getrennt für die Folgejahre von der Medizinischen Fakultät für Personal-, Sach- und/oder Investitionsausgaben festgelegten Mittel.

Soweit besetzbare Stellen für Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter länger als eine vorlesungsfreie Periode zuzüglich zwei Monate während der Vorlesungszeit für die Gewinnung von Sachmitteln freigehalten werden sollen, ist zunächst die Strukturkommission anzuhören. Derartige Anträge werden nach stellenplanmäßiger Vorprüfung im Einzelfall unverzüglich an den Vorsitzenden der Strukturkommission zur Beratung und Vorbereitung einer Beschlussempfehlung für die Medizinische Fakultät abgegeben. Bei einer Gesamtdauer von über 6 Monaten ist darüber hinaus das Rektorat zu beteiligen. In diesen Fällen kann die Beteiligung der Strukturkommission entfallen.

- 4.2 Die bisherigen Regeln für die Bewirtschaftung der Mittel für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte bleiben unberührt.

#### 5. Umwandlung von Sach- oder Investitionsmittel in Personalmittel

In begründeten Fällen können auch Umwandlungen von Sach- oder Investitionsmitteln in Personalmittel notwendig werden; dann gelten sinngemäß die o.g. Richtlinien (siehe Termin unter Nr. 3 und Verfahrensrichtlinien unter Nr. 4).

#### 6. Langfristige Planung

Im Hinblick auf den hohen Reinvestitionsbedarf und auch im Vergleich zur Reservebildung bei anderen großen Hochschulen des Landes entspricht die Reserve nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 WissHG nicht mehr den tatsächlichen Notwendigkeiten. Es wird deshalb zusätzlich ein besonderer Dispositionsfonds gebildet, um neben unvorhersehbaren Finanz- und Deckungsbedarfen und für den evtl. notwendigen, überdurchschnittlichen Aufwand bei Berufungsverfahren und Bleibeangeboten insbesondere programmatische Planungen aufnehmen zu können. \*)

\*) Gedacht ist dabei zur Zeit u. a. an

- qualitative Verbesserungen der Lehre durch gerätetechnische Ausstattung
- dringender Ersatz in der Grundausrüstung
- zusätzliche Grundausrüstung der Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen
- zusätzliche Grundausrüstungen zur Vorbereitung von innovativen Forschungsanträgen
- Verbesserung/Erneuerung der EDV-Ausrüstung
- Ersetzung des Landesanteiles bei Großgerätebeschaffungen

Verwendungsentscheidungen zu Lasten des Dispositionsfonds trifft die Medizinische Fakultät auf Vorschlag des Kanzlers.

7. Der Dekan der Medizinischen Fakultät berichtet dem Fakultätsrat mindestens einmal im Semester über die Verteilung der Mittel gegliedert nach Personal-, Sach- und/oder Investitionsmitteln. Der Vorsitzende berichtet der Kommission für Struktur und Finanzen. Die Verwaltung berichtet dem Rektorat.